



Verkündet am 23. Februar 2005

Efselmann
Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle des Landgerichts

LANDGERICHT ESSEN
IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren
des Kaufmanns Pieter D. Roeper, handelnd unter der Firma Esquire Erotic, Plantin &
Moretuslei 846, 2018 Antwerpen, Belgien

Verfügungsklägers,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Baltuttis, Hasperbruch 3, 58135 Hagen-

g e g e n

Verfügungsbeklagter,

- Verfahrensbevollmächtigte:

hat das Landgericht Essen -2. Kammer für Handelssachen-
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht
den Handelsrichter Bex und den Handelsrichter :

für R e c h t erkannt:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Verfügungskläger auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Dem Verfügungskläger bleibt nachgelassen, die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht der Verfügungsbeklagte zuvor Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Tatbestand

Beide Parteien bieten über das Internet Bilder und Fotografien pornografischen Inhaltes an, die mit der Altersfreigabe „FSK 18.“ versehen ist. Der Antragsteller verwendet zur Sicherung des Zugangs seiner Web-Seiten das Altersverifikationssystem „ueber18.de.“

Die zweite Version des Programms „ueber18.de.“ hat folgende Funktionsweise:

Der Nutzer muss auf der Internetseite zunächst seine Personalausweisnummer oder seine Passnummer sowie die Postleitzahl am Ausstellungsort des Reisepasses bzw. Personalausweises angeben.

Bei Installierung des Filtersystems ICRA können die Seiten, die über das Zugangstor „ueber18.de.“ geschützt werden, nur dann aufgerufen werden, wenn das zuvor festgelegte Kennwort eingegeben wird. Die ICRA-Filtersoftware ist kostenlos im Internet erhältlich.

Nach Eingabe der Daten überprüft das Programm „ueber18.de.“ die Richtigkeit der eingegeben Nummern anhand einer Plausibilitätskontrolle, bei der sich das Programm die bestimmte Schlüsselung der Nummern auch unter Zuhilfenahme der übrigen

abgefragten Daten zunutze macht (Behördenkennzahl/Postleitzahl). Korrelieren die von dem Nutzer eingegebenen Daten hier nicht mit den zur Prüfung verwandten Daten und werden sie deshalb nicht akzeptiert, so hat der Nutzer die Gelegenheit, seine Daten ein zweites Mal einzugeben. Sind die Daten wiederum falsch, wird der Nutzer von der Nutzung des Altersverifikationsprogrammes ausgeschlossen, die vom Nutzer eingegebenen Daten werden registriert und gesperrt. Im Rahmen der Geldtransaktion muss der Nutzer obligatorisch noch seinen Namen, seine Adresse, seine Kontonummer und die Bankleitzahl oder aber seine Kreditkartennummer angeben sowie eine e-mail-Adresse; des weiteren muss er ein Passwort wählen. Der Nutzer erhält dann an diese e-mail-Adresse eine sogenannte UserID zugesandt. Mit dieser und seinem individuellen Passwort kann der Nutzer sodann auf die pornografischen Angebote zugreifen.

Das Altersverifikationsprogramm ueber18.de ermöglicht es ebenso, bestimmte Personal- und/oder Passnummern sperren zu lassen.

Der Verfügungskläger trägt vor, das Programm „ueber18.de.“ entspräche nicht den Voraussetzungen des § 184 I STGB bzw. § 4 II Jugendmedienschutzstaatsvertrages, da es nicht im ausreichenden Maße sicherstelle, dass die WEB-Seiten nur der geschlossenen Nutzergruppe zur Verfügung stünden; er – der Antragssteller verwende vielmehr das von der Kommission für Jugendmedienschutz zertifizierte System X-Check, das eine Zulassung nur im sogenannten Post-Identverfahren der Post ermögliche. Er würde gegenüber dem Verfügungsbeklagten in wettbewerbswidriger Weise benachteiligt werden, weil bei dem von ihm verwendeten Altersverifikationssystem die meisten Kunden beim Durchschreiten des Altersschuttores die Registrierung abbrächen. Die Sicherung, die das vom Verfügungskläger benutzte Altersverifikationsprogramm vorsehe, sei zu leicht zu umgehen, als dass es als ein wirksamer Jugendschutz angesehen werden könne.

Der Verfügungskläger beantragt, dem Verfügungsbeklagten im Wege der einstweiligen Verfügung aufzugeben,

es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,- €, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr, insbesondere im Internet, Abbildungen mit pornografischem Inhalt, besonders solche mit der Altersfreigabe FSK 18, zu verkaufen oder zu vertreiben ohne (wie geschehen auf der Webseite des Verfügungsklägers unter <http://www.sweetweb.de/avs/09064/ueber.html>) vorher die Volljährigkeit des Bestellers/Erwerbers in ausreichender und in zweifelsfreier Weise verifiziert zu haben, sondern lediglich durch Kontrolle der Personalausweisdaten.

Der Verfügungsbeklagte beantragt,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Der Verfügungsbeklagte trägt vor:

Bei der hier in Frage stehenden Abmahnung handele es sich um eine unzulässige Serienabmahnung an Nutzer des Programms „ueber18.de“, die sachfremde Zwecke verfolge, was sich auch daraus ergebe, dass nur selektiv gegen Wettbewerber vorgegangen werde, die das Altersverifikationsprogramm „ueber18.de“ benutzen, nicht aber auch gegen solche, die überhaupt kein Altersverifikationssystem verwenden. Im übrigen sei dem Verfügungskläger die Nutzung des hier in Frage stehenden Programms durch den Verfügungsbeklagten bereits seit geraumer Zeit bekannt. Das Altersverifikationssystem „ueber18.de“ erfülle im Übrigen die Voraussetzungen der einschlägigen Jugendschutzbestimmungen. Seit Ende 2002 sei mit der von ihm verwendeten Version 2 des Programmes „ueber 18.de“, nur ein Missbrauchsfall bekannt geworden.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung ist zwar zulässig, er hat aber in der Sache keinen Erfolg.

Die Zulässigkeit des Antrags scheidet insbesondere nicht an dem Einwand des Rechtsmissbrauchs im Sinne des § 8 IV UWG. Eine umfangreiche

Mehrfach
es ist vie
dann an
keinem
objektiv
nennen
ausge
verwe
ein Zu
erken
diese
inhalt
überl
Verf
unzu
nach
Ver
har
ber
klä

Ar
1:
V
b
h

Mehrfachabmahnung ist für die Annahme eines Rechtsmissbrauchs nicht ausreichend, es ist vielmehr eine Würdigung der Gesamtumstände vorzunehmen. Ein Missbrauch ist dann anzunehmen, wenn die Abmahntätigkeit sich verselbstständigt, das heißt in keinem vernünftigen Verhältnis zur eigentlichen Geschäftstätigkeit steht und bei objektiver Betrachtung an der Verfolgung bestimmter Wettbewerbsverstöße kein nennenswertes wirtschaftliches Interesse bestehen kann. Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden. Wirkt sich -wie vorgetragen- das von dem Verfügungskläger verwendete Altersverifikationssystem aus Gründen notwendigen Jugendschutzes wie ein Zugangshindernis für erwachsene Kunden aus, stellt es für den Verfügungskläger erkennbar eine spürbare Benachteiligung in der Konkurrenz um die Kunden dar, wenn diese bei Mitbewerbern des Verfügungsklägers mit geringeren Hürden Zugriff auf den inhaltsgleichen Stoff nehmen können. Dass es Mitkonkurrenten gibt, die sich überhaupt keines gebotenen Zugangsschutzes bedienen, macht eine Auswahl der Verfolgung von Konkurrenten mit vorhandenem, aber angenommenem unzureichenden Schutz nicht rechtsmissbräuchlich. Abgesehen davon, dass es auch nach dem Vortrag des Verfügungsbeklagten aufgrund der vorgetragenen Anzahl von Verstößen wirtschaftlich und tatsächlich unmöglich sein dürfte, alle unrechtmäßig handelnden Mitbewerber zu verklagen, ist mit der vorliegenden Auswahl das berechnete Interesse zu erkennen, zwischen den Mitbewerbern rechtsverbindlich zu klären, welches Altersverifikationssystem notwendig, aber auch ausreichend ist.

Auch ist von einem Verfügungsgrund auszugehen. Die Dringlichkeitsvermutung des § 12 II UWG ist nicht widerlegt, da nicht glaubhaft gemacht worden ist, dass der Verfügungskläger vor dem Abmahnschreiben vom 7.1.2005 von der Verwendung des beanstandeten Altersverifikationssystems durch den Verfügungsbeklagten Kenntnis hatte. Die Zeitspanne zwischen Datum des Abmahnschreibens und Eingangs der einstweiligen Verfügung übersteigt die Zeitspanne nicht, bei der regelmäßig die Vermutung der Dringlichkeit anzunehmen wäre.

Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung ist aber unbegründet, weil ein Verfügungsanspruch nicht glaubhaft gemacht worden ist. Ein Anspruch auf Unterlassung gemäß den §§ 3,4 Ziffer 11, 8 I und III Ziffer 1 UWG i.V.m. § 4 II 2 JMStV käme nur dann in Betracht, wenn dem Verfügungsbeklagten anzulasten wäre, den Zugang auf seine Web-Seiten für die geschlossene Benutzergruppe der Erwachsenen nur unzureichend sicherzustellen. Dies vermochte die Kammer aufgrund der

vorgetragenen und glaubhaft gemachten Tatsachen bezüglich des Programms „ueber18.de, Version 2, die der Verfügungsbeklagte unwiderlegt nutzt, nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellen. Eine face-to-face - Kontrolle, wie es die Kommission für Jugendmedienschutz fordert, mag derzeit die bestmögliche und sicherste Kontrolle aus Sicht des Jugendschutzes sein. Eine solche haben die Verfasser des JMStV aber dem Wortlaut der Regelungen nach nicht vorgesehen, ebensowenig wie sie ein Zertifizierungsverfahren durch die Kommission angeordnet haben. Die durch die Kommission postulierten Anforderungen haben demnach keine präjudizielle Wirkung für die hier zu entscheidende Rechtsfrage, welches Sicherungssystem als noch ausreichend erachtet werden kann. Aufgrund des unstreitigen technischen Ablaufs des Programms ist eine ungenügende Sicherheit auch nicht offenkundig. Das mag noch anzunehmen sein, wenn die einzige Sicherung darin bestünde, eine in sich schlüssige Personal- oder Passnummer in das System einzugeben. Eine zusätzliche Hemmschwelle aber ist die Nachfrage nach dem Namen des Nutzers und der Bankdaten. Ein Jugendlicher, der sich vielleicht noch ohne größere Probleme in den Besitz der Ausweisdaten gebracht haben mag, wird dadurch genötigt, aus der Anonymität des Computernutzers hervorzutreten und eine Identität anzugeben, die eine Überprüfung der Richtigkeit immerhin zulässt, ebenso wie die Angabe eines bestehenden Bankkontos Rückermittlungen möglich werden lässt. Eine Überwindung dieser Barriere würde hier über ein womöglich sportlich verstandenes Überwinden von Computerschranken hinausgehen und - etwa bei Angabe eines falschen Kontos- strafrechtlich relevantes Verhalten erfordern. Inwieweit diese psychologische Hemmschwelle in der Praxis tatsächlich überwunden wird, vermag die Kammer nicht abschließend zu entscheiden. An dieser Stelle wird auch zu berücksichtigen sein, dass eine Vielzahl zumindest internationaler Web-Seiten mit pornografischem Inhalt ohne Schutzprogramme in Deutschland abrufbar ist. Es spricht eine große Wahrscheinlichkeit dafür, dass ein interessierter Jugendlicher den Weg des geringsten Widerstandes vorziehen und spätestens bei der Frage nach Namen und Bankdaten den Zugangsversuch zu den Web-Seiten des Verfügungsbeklagten abbrechen wird. Der Verfügungsbeklagte hat vorgetragen, dass nach einer von ihm geführten Statistik nur ein Fall bekannt geworden sei, indem ein Missbrauch durch Jugendliche trotz Vorhandenseins des Verifikationssystems „ueber18.de, Version 2 behauptet worden sei. Dem ist der Verfügungskläger durch keinen ebenso substantiierten Tatsachenvortrag entgegengetreten; eine quantitative Verifizierung von Missbrauchsfällen hat der Verfügungskläger nicht vorgetragen. Der Hinweis auf die

Empfehlungen der Kommission für Jugendmedienschutz konnte diesen Vortrag nicht ersetzen. Auch wenn es sich bei dieser Kommission zweifellos um eine sachverständige Institution handelt, ist nicht glaubhaft gemacht, dass die Kommission das hier beanstandete Altersverifikationssystem aufgrund gesicherter Tatsachenerkenntnis tatsächlich für nicht gesetzeskonform hält. So vermochte der Verfügungsklägervertreter im Termin auch auf Befragen nicht anzugeben, ob und in welchem Umfang die Kommission für Jugendmedienschutz bereits Ordnungsmittelbescheide gegen Nutzer des Altersverifikationsprogrammes „ueber18.de“, erlassen hat. Da der Verfügungskläger dem Verfügungsbeklagten die Nutzung eines Programmes untersagen lassen will, ist er für die fehlende Gesetzeskonformität darlegungs- und beweispflichtig. Aus dem Sphärengedanken heraus kann hier schon deshalb keine Umkehr der Beweislast angenommen werden, weil es durchaus Foren, wie Medien und Jugendschutzorganisationen gibt, bei dem bekanntgewordene Missbrauchsfälle angezeigt worden wären. Eine Umkehr der Beweislast würde hier im Übrigen faktisch zu einer Zertifizierungspflicht führen, die der Gesetzgeber für die hier in Frage stehenden Programme gerade nicht vorgesehen hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf den §§ 708 Ziffer 6, 711 ZPO.

Landgericht am LG

Handelsrichter

Handelsrichter

Ausgefertigt



Justizamtsinspektorin